Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Merkblatt
Zu
Handels- und Vermittlungsgeschäften

BAFA

Stand: 01.03.2007

Herausgeber:
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: http://www.ausfuhrkontrolle.info

Ansprechpartner:
Ref. 211 (für grundsätzliche Fragen)
Ref. 213 (für antragsbezogene Verfahrensfragen)
Telefon: 06196/908-0
Telefax: 06196/908-800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Einleitung

In Deutschland besteht bereits seit 1978 mit § 4a Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) für Vermittlungsgeschäfte über Kriegswaffen eine Genehmigungspflicht. Durch den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP der Europäischen Union (EU) sind nun alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, eine Genehmigungspflicht für Waffenvermittlungsgeschäfte für Rüstungsgüter einzuführen. Die erforderliche Umsetzung erfolgte in Deutschland mit der 75. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV); die hier einschlägigen Vorschriften traten am 29. Juli 2006 in Kraft. Dabei wird die für Kriegswaffen bereits bestehende Regelung des § 4 a KWKG, die unverändert bestehen bleibt, durch Regelungen in der AWV ergänzt.

§ 4 c Nr. 6 AWV enthält die Definition des Begriffs Handels- und Vermittlungsgeschäft. Die eigentlichen Genehmigungspflichten finden sich in den §§ 40 – 42 AWV. Diese Genehmigungspflichten gelten für Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste) und für die besonders sensiblen Dual-Use-Güter gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 (EG - Dual-Use-Verordnung). Diese neuen Bestimmungen ersetzen die Regelung über den Transithandel im bisherigen § 40 AWV, der verwandte Sachverhalte regelte. Lediglich der Begriff des Transithandelsgeschäfts wird im neuen § 4 c) Nr. 8 AWV beibehalten, da dieser für bestimmte Meldepflichten (§ 66 AWV) weiterhin von Bedeutung ist.
Von der Genehmigungspflicht nach §§ 40 bis 42 AWV erfasst werden dabei nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter, die sich in einem Drittland, also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat, befinden, und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen.

Ziel dieses Merkblattes ist es, über die neuen Genehmigungspflichten zu informieren und somit Hilfestellungen für die betriebsinterne Exportkontrolle der Unternehmen zu bieten.
Hierzu erläutert das Merkblatt nach einer Einführung zunächst den Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts und geht dann auf die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 40 ff AWV ein. Im Anschluss hieran folgen Ausführungen zu Verfahrenserleichterungen sowie zu Bußgeld- und Strafvorschriften. Weiterhin werden allgemeine Hinweise zur Antragsstellung gegeben sowie die zuständigen Kontaktstellen genannt.
Das Merkblatt erläutert die Rechtslage, wie sie nach Inkrafttreten der Vorschriften für Handels- und Vermittlungsgeschäfte am 29. Juli 2006 besteht. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Um den Umfang und den Charakter des Merkblatts als einführende Information nicht zu sprengen, wird auf eine Darstellung der vielfältigen Rechtsfragen, die in besonders gelagerten Fallkonstellationen auftreten können, verzichtet. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Referate des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (vgl. Abschnitt VII des Merkblatts). Der Inhalt des Merkblatts steht weiterhin unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden und ist nicht rechtsverbindlich.

Inhaltsübersicht

I. Einführung

II. Was sind Handels- und Vermittlungsgeschäfte?

III. Welche Genehmigungspflichten bestehen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte?

IV. Wie ist das Genehmigungsverfahren ausgestaltet?

V. Verfahrenserleichterungen

VI. Welche Sanktionen bestehen bei Verstößen?

VI. Kontaktadressen

I. Einführung

Die Überwachung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten - im englischen „brokering“ genannt - spielt heute in der Exportkontrolle eine immer größere Rolle. Der Grund liegt in der Erkenntnis, das Handels- und Vermittlungsgeschäften vor allem beim illegalen Waffenhandel eine große Bedeutung zukommt. Die neuen Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte ergänzen dabei die bereits bestehenden Ausfuhrkontrollen.

Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP des Rates vom 23. Juni 2003 betreffend die Überwachung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten wird der Einstieg in eine europaweit harmonisierte Kontrolle der Waffenvermittlungstätigkeiten geschaffen.
Ziel des Gemeinsamen Standpunktes, der für alle EU-Mitgliedsstaaten rechtlich verbindlich ist, ist eine Überwachung der Waffenvermittlungsgeschäfte, um eine Umgehung der von den Vereinten Nationen, der EU oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa verhängten Embargos für Waffenausfuhren sowie der Kriterien des Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren zu verhindern.

Zu den verpflichtenden Elementen des Gemeinsamen Standpunktes, gehört die Einführung von Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungstätigkeiten, die in dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedsstaates ausgeübt werden. Diese Verpflichtung wird durch Art. 6 des Gemeinsamen Standpunktes ergänzt. Danach sind angemessene Sanktionen zu erlassen, die eine wirksame Durchsetzung der Überwachung der Vermittlungstätigkeit gewährleisten sollen.
Die Umsetzung dieser Vorgaben in das deutsche Recht erfolgte durch die 75. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung. Die Vorschriften, die Handels- und Vermittlungsgeschäfte betreffen, traten am 29. Juli 2006 in Kraft.

Mit der Einführung der Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in den neuen §§ 40 ff. AWV konnte die alte Regelung über den Transithandel im bisherigen § 40 AWV, der verwandte Sachverhalte regelte, ersetzt werden.

Um berechtigten Bedürfnissen der Wirtschaft gerecht zu werden, sind Verfahrenserleichterungen in Form einer **Allgemeingenehmigung** und einer **Pauschalgenehmigung** vorgesehen (dazu unten V.).

II. Was sind Handels- und Vermittlungsgeschäfte ?

1. Der Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts

Wann ein Handels- und Vermittlungsgeschäft vorliegt, ist der Begriffsbestimmung des § 4 c Nr. 6 der AWV zu entnehmen. Danach umfasst der Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts mehrere Varianten der Anbahnung eines Vertragsschlusses sowie den Abschluss eines Vertrages als solchen. Im Einzelnen fallen hierunter:

- Die Vermittlung eines Vertrages über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern,
- der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines derartigen Vertrages (über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern) oder
- der Abschluss eines Vertrages über das Überlassen von Gütern.

Diese drei Alternativen entsprechen den Fallgruppen des § 4a Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG), so dass zur näheren Präzisierung dieser Varianten im Einzelfall auf die Veröffentlichungen zu § 4a KWKG verwiesen werden kann. Für einen ersten Überblick werden folgende Gesichtspunkte hervorgehoben:

- Der Begriff „**Vertrag“** erfasst alle Verträge, die einen Erwerb oder ein Überlassen von Gütern zum Inhalt haben. Es muss somit kein Kaufvertrag geschlossen werden. Vielmehr fallen Miet-, Leih- und Verwahrungsverträge genauso unter den Begriff des Handels- und Vermittlungsgeschäfts wie etwa Leasing- oder Dienstleistungsverträge. Maßgeblich ist lediglich der Vertragsinhalt, der auf einen Erwerb oder eine sonstige Überlassung des Guts gerichtet sein muss.

  Beispiel:
  Fa. A. schließt einen Leihvertrag mit Fa. B. und übergibt das entsprechende Gut an Fa. B. Da die Übergabe zum Zweck der Leihe Bestandteil der Vereinbarung ist, ist der Leihvertrag ein Handels- und Vermittlungsgeschäft im o.g. Sinne.

  Auf welche Weise und in welcher Form der Vertrag zustande kommt, ist unerheblich. Insbesondere reichen mündliche Verträge aus. Es spielt auch keine Rolle, ob den Beteiligten bewusst ist, dass sie einen Vertrag geschlossen haben.

  Beispiel:
  Fa. A. übergibt Güter, die sich in einem Freilager befinden, an die eigene Tochtergesellschaft in einem Drittland. Diese Übergabe enthält gleichzeitig den Abschluss eines stillschweigenden Vertrages, der die Übergabe zum Inhalt hat. Ob dies beiden Vertragsparteien bewusst ist, spielt für die rechtliche Bewertung keine Rolle.

- Die **Vermittlung eines Vertrages** setzt voraus, dass mit beiden potenziellen Vertragspartnern Kontakt aufgenommen wird, um diese zum Vertragsschluss zu bewegen oder (zumindest) deren Bereitschaft zum Abschluss eines Vertrages zu steigern.

- Der Fall des **Nachweises einer Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages** ist dann gegeben, wenn demjenigen, der den Vertrag schließen will, eine Person benannt wird, die ebenfalls zum Vertragsschluss bereit ist. Diese Person muss im Regelfall so exakt bestimmt sein, dass derjenige, der den Namen benannt bekommt, mit dieser Person Kontakt aufnehmen kann. Die Benennung zuständiger Personen innerhalb eines Unternehmens ist nicht erforderlich.

Beispiel:
Fa. A. wird von Fa. B. gebeten, einen Kaufinteressenten zu benennen und erklärt, Fa. C. habe Interesse. Dies erfüllt die o.g. Voraussetzungen. Die Benennung eines konkreten Ansprechpartners bei der Fa. C. ist nicht erforderlich.

Der Nachweis einer Gelegenheit zum Vertragsschluss setzt weiterhin voraus, dass eine konkret interessierte Person benannt wird. Die Übersendung einer Kundenliste, auf der alle Namen enthalten sind, die möglicherweise Interesse haben könnten, reicht somit nicht.

- Die Variante des **Abschlusses eines Vertrags über das Überlassen von Gütern** liegt immer dann vor, wenn ein Vertrag im o.g. Sinne abgeschlossen wird.
  Zu beachten ist, dass es – entgegen dem früheren Transithandelsgeschäft (hierzu sogleich unter Ziffer 2) – nicht darauf ankommt, ob die Güter zuvor erworben wurden. Entscheidend ist lediglich, dass diese Güter aufgrund Ihres Vertrages einer anderen Person überlassen werden.

  Beispiel:
  Fa. A. hat eine Tochtergesellschaft in Mexiko, bei der bestimmte Güter produziert werden. Diese Güter verkauft die Fa. A. an einen Kunden in Brasilien. Die Voraussetzungen eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts sind in diesem Fall erfüllt.

Nicht jedes Handels- und Vermittlungsgeschäft ist automatisch auch genehmigungspflichtig. Sofern beispielsweise ein Vertrag über eine Güterlieferung geschlossen wurde und die Güter aufgrund dieses Vertrages aus Deutschland oder einem anderen Land der EU ausgeführt werden sollen, handelt es sich zwar um ein Handels- und Vermittlungsgeschäft im o. g. Sinne, aber dieses Handels- und Vermittlungsgeschäft unterliegt keiner eigenen Genehmigungspflicht. Vielmehr müssen hier – wie bislang auch – lediglich die vorrangigen Ausfuhrgenehmigungspflichten beachtet werden.
Der **Grundsatz des Vorrangs der Ausfuhrgenehmigungspflicht** gilt auch dann, wenn das Handels- und Vermittlungsgeschäft in engem zeitlichen und sachliche Zusammenhang zu einem genehmigten Ausfuhrvorhaben steht und diesem Zusammenhang durch eine Erweiterung bzw. Änderung der erteilten Ausfuhrgenehmigung Rechnung getragen werden kann.

2. Unterschied zum bisherigen Begriff des Transithandelsgeschäfts

Bislang kannte die AWV nur den Begriff des Transithandelsgeschäfts, der in § 4 c Nr. 8 AWV alte Fassung definiert war.
Der Unterschied zwischen dem Transithandelsgeschäft und dem Handels- und Vermittlungsgeschäft besteht in erster Linie darin, dass die Handlungsalternativen der Vermittlung bzw. des Nachweises eines Vertrages bzw. Vertragschlusses bislang nicht genehmigungspflichtig waren.
Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass für ein Handels- und Vermittlungsgeschäft kein Gütererwerb mit anschließendem Weiterverkauf erforderlich ist. Vielmehr reicht es für ein Handels- und Vermittlungsgeschäft aus, wenn Güter weiterveräußert oder einem anderen in sonstiger Weise überlassen werden.

Beispiel:
Ein Transithandelsgeschäft liegt vor, wenn die Fa. A. bestimmte Güter in einem Drittstaat erwerben und in einen anderen Drittstaat veräußern will. Für die Annahme eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts reicht es dagegen bereits aus, wenn die Güter in einen anderen Drittstaat veräußert werden. Ob diese zuvor erworben wurden, spielt keine Rolle.

Diesem Beispiel ist zu entnehmen, dass jedes Transithandelsgeschäft gleichzeitig immer auch ein Handels- und Vermittlungsgeschäft darstellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für ein Transithandelsgeschäft nunmehr zwei Genehmigungen zu beantragen sind. Vielmehr wurde die alte Ge-

nehmigungspflicht für Transithandelsgeschäfte gestrichen und durch die neue Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte ersetzt.
Der Begriff des Transithandelsgeschäfts bleibt im neuen § 4 c Nr. 8 AWV beibehalten , da er für bestimmte Meldepflichten (§ 66 AWV) weiterhin von Bedeutung ist

III. Welche Genehmigungspflichten bestehen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte ?

1. Allgemeiner Überblick

Von den Genehmigungspflichten erfasst werden jeweils Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter, die sich in einem Drittland - also einem Nicht-EU-Mitgliedstaat - befinden, und die in ein anderes Drittland ausgeführt werden sollen.
Die Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte sind in den §§ 40 bis 42 AWV geregelt. Diese drei Vorschriften unterscheiden nach der Art der Güter und dem Ort der Vornahme des Handels- und Vermittlungsgeschäfts. Danach ergibt sich folgende Dreiteilung:

- **Genehmigungspflicht nach § 40 AWV:** Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste
- **Genehmigungspflicht nach § 41 AWV:** Güter des Anhangs IV der EG - Dual-Use-Verordnung
- **Genehmigungspflicht nach § 42 AWV:** Vornahme des Handels- und Vermittlungsgeschäfts in einem Drittland

2. Die Genehmigungspflichten nach den §§ 40, 41 AWV (Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste und Anhang IV der EG - Dual-Use-Verordnung)

Die Genehmigungspflichten nach den §§ 40, 41 AWV unterscheiden sich vor allem durch den betroffenen Güterkreis, so dass zum Zwecke dieses Merkblatts beide Genehmigungspflichten einheitlich dargestellt werden können.

Nach beiden Vorschriften muss zunächst ein **Handels- und Vermittlungsgeschäft** im Sinne des § 4 c Nr. 6 AWV vorliegen. Dieses ist in Abschnitt II des Merkblatts näher erläutert.

Weitere Voraussetzung beider Genehmigungspflichten ist, dass sich die Güter, auf die sich der Vertrag bezieht, in einem **Drittland befinden und in ein anderes Drittland ausgeführt** werden sollen. Gleichgestellt ist der Fall, dass sich die Güter im Wirtschaftsgebiet oder im Gemeinschaftsgebiet befinden, aber einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigt wurden.
Wesentliche Voraussetzung der Genehmigungspflicht ist somit, dass die Güter infolge des Handels- und Vermittlungsgeschäfts von einem Drittland in ein anderes Drittland ausgeführt werden. Drittland ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) jedes Gebiet außerhalb des Gemeinschaftsgebietes. Das Gemeinschaftsgebiet wiederum ist definiert als das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 3 des Zollkodex (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AWG).
Von den Besonderheiten des Zollrechts abgesehen ist Drittland somit jeder Staat außerhalb der EU. Eine Genehmigungspflicht besteht aber nur, wenn das Gut von einem Drittland in ein anderes Drittland ausgeführt wird. Kommt es dagegen zu keinem Grenzübertritt oder wird das Gut aus

Deutschland oder aus dem übrigen Zollgebiet der EU ausgeführt, besteht keine Genehmigungspflicht nach den §§ 40 – 42 AWV.

> Beispiel:
> Fa. A. hat eine Tochtergesellschaft in Mexiko, bei der bestimmte Güter produziert werden. Diese Güter verkauft die Fa. A. an einen Kunden in Mexiko. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff „ausführen" in den §§ 40 ff AWV nicht im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG verwendet wird. Der Begriff „ausführen" bezieht sich hier nicht auf eine Ausfuhr aus Deutschland, sondern auf eine Ausfuhr aus dem jeweiligen Drittland.
Zu beachten ist, dass bei der Festlegung der Genehmigungspflicht keine Ausnahmen für Lieferungen innerhalb konzernrechtlich verbundener Unternehmen bestehen. Konzernrechtliche Verbundenheiten können aufgrund des einführend dargestellten GASP-Beschlusses lediglich bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit und etwaiger Verfahrenserleichterungen berücksichtigt werden.

> Beispiel:
> Fa. A. hat eine Tochtergesellschaft in Mexiko und eine weitere Tochtergesellschaft in Brasilien. Sie weist die mexikanische Gesellschaft an, Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste an die Tochtergesellschaft in Brasilien zu liefern. Dies stellt ein nach § 40 Abs. 1 AWV genehmigungspflichtiges Handels- und Vermittlungsgeschäft dar.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Güter entweder von **Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste** oder von **Anhang IV der** EG - Dual-Use-Verordnung erfasst sein müssen.
Für Güter, die ausschließlich von Anhang I der EG - Dual-Use-Verordnung erfasst werden, und für Güter, die weder von der nationalen Ausfuhrliste noch von Anhang I der EG - Dual-Use-Verordnung erfasst werden, gelten die §§ 40 ff AWV nicht .

3. Ausnahmen von der Genehmigungspflicht nach den §§ 40, 41 AWV

Ausnahmen von den oben dargestellten Genehmigungspflichten finden sich in § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 AWV. Diese sind:

- Eine Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste besteht nach § 40 Abs. 2 AWV nicht, wenn dieses Geschäft bereits nach **§ 4a KWKG** genehmigungspflichtig ist.
  Auf diese Weise soll vermieden werden, dass für das identische Handels- und Vermittlungsgeschäft zwei Genehmigungen beantragt werden müssen, obwohl die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen gleich sind.

- Für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Anhangs IV der EG - Dual-Use-Verordnung besteht nach § 41 Abs. 2 AWV dann keine Genehmigungspflicht, wenn das **Käufer- und Bestimmungsland in Anhang II Teil 3 dieser EG-Verordnung** genannt ist.
  Hierbei handelt es sich um folgende Länder: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die USA.

4. Genehmigungspflicht nach § 42 AWV (Vornahme des Handels- und Vermittlungsgeschäfts außerhalb des Wirtschaftsgebietes)

Der Gemeinsame Standpunkt 2003/468/GASP legt es den Mitgliedstaaten nahe, die Genehmigungspflicht auch auf Handels- und Vermittlungsgeschäfte von gebietsansässigen Staatsangehö-

rigen außerhalb ihres Territoriums auszudehnen. Mit § 42 AWV wird diese Anregung, anders als bei § 4a KWKG, der keine extraterritoriale Anwendung vorsieht, aufgegriffen**.**

Ergänzend zu den oben dargestellten Genehmigungspflichten – die ein Handeln im Wirtschaftsgebiet voraussetzen – ordnet § 42 AWV eine Genehmigungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen auch dann an, wenn das Handels- und Vermittlungsgeschäft durch einen gebietsansässigen Deutschen in einem Drittland vorgenommen wird.
§ 42 AWV erfasst dabei Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die gebietsansässige Deutsche in Drittländern über Rüstungsgüter vornehmen, die sich in Drittländern befinden. Zusätzlich muss es sich bei dem Käufer- oder Bestimmungsland um ein Embargoland im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, um ein Land der Länderliste K (Anlage L), oder um als besonders gefährdend eingestufte Kleinwaffen (in § 42 Nr. 2 AWV abschließend aufgeführte Güter der Kriegswaffenliste) handeln.

Auch im Falle des § 42 AWV besteht eine Genehmigungspflicht aber nur dann, wenn die sonstigen Voraussetzungen der §§ 40 Abs. 1, 41 Abs. 1 AWV vorliegen, d.h. es muss sich um ein Handels- und Vermittlungsgeschäft handeln, in dessen Folge die Güter von einem Drittland in ein anderes Drittland ausgeführt werden. Auch bei dieser Vorschrift sind Güter, die sich im Wirtschaftsgebiet befinden, aber einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigt sind, Gütern in Drittländern gleichgestellt.

IV. Wie ist das Genehmigungsverfahren ausgestaltet ?

Die Genehmigung wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilt.

Der Ablauf des Genehmigungsverfahrens orientiert sich an dem bisherigen Genehmigungsverfahren für Transithandelsgeschäfte nach § 40 AWV (alte Fassung) sowie an dem Genehmigungsverfahren nach § 4a KWKG.
Dies bedeutet insbesondere, dass die Genehmigung für Handels- und Vermittlungsgeschäfte zu beantragen ist. Der Antrag muss alle relevanten Informationen enthalten, um dem BAFA eine Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere:

- eine Beschreibung der Güter mit Ausfuhrlistennummer,
- technische Unterlagen, die eine Einstufung der Güter ermöglichen (technische Daten, Prospekte etc.),
- Beifügung der vorhandenen Vertragsunterlagen und Bestellungen,
- Benennung des Veräußerers und des Erwerbers,
- Benennung des Käufer- und Bestimmungslandes sowie
- Angaben zur Endverwendung der Güter

Die Bestellung eines Ausfuhrverantwortlichen ist derzeit nicht erforderlich. Ob Endverbleibserklärungen einzureichen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und kann somit nicht abschließend beurteilt werden.

Bei der Erteilung von Genehmigungen für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Kriegswaffen (§ 4a KWKG) bleibt es bei der Zuständigkeitsregelung des KWKG. Zuständig ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Eine zusätzliche Genehmigung nach AWG/AWV ist nicht erforderlich.

V. Verfahrenserleichterungen

Als Verfahrenserleichterungen sind die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 sowie die Möglichkeit der Beantragung einer unternehmens- und produktbezogenen Pauschal- / Globalgenehmigung für Handels- und Vermittlungsgeschäfte vorgesehen.

1. Allgemeine Genehmigung Nr. 20

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 kann genutzt werden, wenn es sich um Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste handelt und das Käufer- und Bestimmungsland in Anhang II Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 genannt ist. Hierbei handelt es um die Länder Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die USA. In derartigen Fällen ist somit kein Antrag beim BAFA zu stellen. Weitere Informationen und Hinweise zu Allgemeinen Genehmigungen enthält das Merkblatt „Allgemeingenehmigungen“, das unter den Stichworten „Publikationen“, „Merkblätter“ auf unserer Internetseite (www.ausfuhrkontrolle.info) erhältlich ist.

Da nach § 41 Abs. 2 AWV für den gleichen Länderkreis auch bei Gütern des Anhangs IV der EG-Verordnung keine Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte besteht, muss für Handels- und Vermittlungsgeschäfte in diese Länder kein Antrag beim BAFA gestellt werden.

Im Hinblick auf die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

- Die Allgemeine Genehmigung ist mit **einem Registrierverfahren** versehen, d.h. die Nutzer dieser Genehmigung müssen sich beim BAFA registrieren lassen.

- Die Allgemeine Genehmigung sieht **kein Meldeverfahren** vor.

- Unter Ziffer 5 **(zugelassene Bestimmungsziele)** sind die Mitgliedstaaten der EU nicht genannt, da sich die Genehmigungspflicht nur auf Güter bezieht, die von einem Drittland in ein anderes Drittland, also ein Land außerhalb der EU, vermittelt oder gehandelt werden.

2. Pauschal- / Globalgenehmigung für Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Die Pauschal-/ Globalgenehmigung gilt für die Vermittlung von Verträgen über den Erwerb und das Überlassen von den in der Genehmigung genannten Gütern zwischen den Unternehmen und den Empfängern, die in der Genehmigung aufgeführt sind. Darüber hinaus wird dem Antragsteller mit der Genehmigung gestattet, selbst Verträge über das Überlassen der benannten Güter mit den in der Genehmigung aufgeführten Empfängern abzuschließen.

Die Pauschal- / Globalgenehmigung ist ein privilegiertes Verfahren für zuverlässige Unternehmen, die in erheblichem Umfang an Handels- und Vermittlungsgeschäften beteiligt sind. Die Pauschal- / Globalgenehmigung ist damit das geeignete Instrument für ein Unternehmen, um unternehmens- und produktbezogen eine unbestimmte Anzahl von Handels- und Vermittlungsgeschäften zwischen einer Firma und den in der Genehmigung genannten Empfängern (auch zu verschieden Bestimmungszielen) vorzunehmen.

Derartige Genehmigungen können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden.

VII. Welche Sanktionen bestehen bei Verstößen ?

Ein Verstoß gegen die im obigen Abschnitt dargelegten Genehmigungspflichten ist nach § 70 AWV mit Bußgeld bewehrt. In schweren Fällen kann der Verstoß nach den §§ 33, 34 Abs. 2 AWG auch als Straftat geahndet werden.

VII. Kontaktadressen

1. Zu grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung der Genehmigungspflichten nach den §§ 40 – 42 AWV können Sie sich an das Ref. 211 des BAFA wenden.

2. Zu antragsbezogenen Fragen wenden Sie sich bitte an das Ref. 213 des BAFA.

3. Hinsichtlich der Genehmigungsverfahren nach § 4a KWKG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) Referat V B 3 zuständig.